

suchungsführer, Staatsanwälte, Richter und Studenten der juristischen Fakultäten anzusprechen.

Im Kapitel I (Einführung in die sowjetische Kriminalistik) wird für die Untersuchung von Verbrechen der enge Zusammenhang und die Bedingtheit von Taktik, Technik und Methodik der Kriminalistik hervorgehoben. Die Kriminalistik wird als „eine einheitliche, organisch zusammenhängende Disziplin“ und nicht als eine „einfache, mechanische Vereinigung technischer, taktischer und methodischer Verfahren und Mittel der Untersuchung“ (S. 24) aufgefaßt.

Leider wird in diesem Abschnitt nicht sichtbar, wodurch die Vervollkommnung der kriminalistischen Taktik bestimmt wird. Die immer stärkere Einbeziehung der Werktätigen in die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität verlangt die Herausbildung und Weiterentwicklung bestimmter operativ-taktischer Methoden. Hierfür trägt auch der Staatsanwalt Verantwortung, denn bei der Kontrolle und Anleitung der Untersuchungsorgane muß er die gesellschaftliche Wirksamkeit der angewandten kriminalistischen Methoden kritisch einschätzen.

In dem Abschnitt über die Methode der sowjetischen Kriminalistik wird an die sowjetischen Kriminalisten die Forderung gestellt, „sich auf die konkreten Aufgaben der Praxis zu orientieren, die aktuellen Fragen, die vom Leben diktiert werden, zu lösen und die Richtigkeit ihrer eigenen Schlußfolgerungen in der praktischen Arbeit der Untersuchungsorgane zu überprüfen. Die lebendige, schöpferische Verbindung mit den Untersuchungs- und Gerichtsorganen bereichert die sowjetische Kriminalistik und erhöht ihr wissenschaftliches Niveau“ (S. 25). Diese Aufgabe gilt auch für die Kriminalistik in der DDR, und die Initiative der sowjetischen Kriminalisten in der Forschungsarbeit auf den Gebieten der kriminalistischen Technik, der Untersuchungstaktik und der Methodik der Untersuchung einzelner Verbrechenarten, die für die schnelle Überwindung der Kriminalität in der Sowjetunion außerordentlich bedeutsam ist, sollte uns Vorbild und Ansporn sein.

Autor des Kapitels „Spurenkunde“ (S. 78 ff.) ist der bekannte Gerichtsmediziner und Kriminalist Prof. Dr.

J. M. Kubizki. Hervorzuheben ist die Plastizität seiner Ausführungen und vor allem auch der große praktische Sinn, der sich z. B. in solchen Feinheiten widerspiegelt wie dem Hinweis, die Erdreste am Gipsabguß der Spur auf ein Blatt Papier abzubürsten, weil diese Substanz beispielsweise gebraucht werden kann, „um festzustellen, ob sie von dem Schuh, der die Spur hinterlassen hat, ‚mitgebracht‘ oder ‚fortgeschleppt‘ wurde“ (S. 82).

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen über die Papillarlinienexpertise bei Handspuren (S. 86 ff.)⁴. Auffälligerweise wird nichts über die in bürgerlichen Lehrbüchern geforderte Anzahl der Minutien (überwiegend mindestens elf) zum Nachweis der Identität gesagt. Offensichtlich sind auf Grund der wissenschaftlichen Identifizierungstheorie soldie Gedanken in der Sowjetunion längst überwunden. Mitunter findet man aber in der DDR noch Staatsanwälte und Richter, die eine kategorische Aussage in einer Papillarlinienexpertise nicht anerkennen wollen, wenn eben nicht mindestens elf Einzeleigentümlichkeiten als übereinstimmend in der Vergleichs- und Tatortspur festgestellt wurden. Eine solche Beweiswürdigung ist formal, denn es wird von der Qualität der Minutien abstrahiert.

Auch das Kapitel über die kriminalistische Dokumentenuntersuchung (S. 193 ff.) zeichnet sich durch eine

präzise und methodisch geschickte Darlegung aus. Hier muß man vor allem auf den Abschnitt „Die Einschätzung der Schriftexpertenakte durch den Untersuchungsführer und das Gericht“ (S. 247 ff.) hinweisen. Es werden wesentliche Gesichtspunkte zur Einschätzung der Expertenakte für Schriftuntersuchungen herausgearbeitet, die analog auch für andere Gutachten zutreffen. Praktische Hinweise für den Umgang mit Dokumenten und ihre Besichtigung im Rahmen der Ermittlungen sollten auch bei uns die schlechte Gewohnheit einiger Staatsanwälte und Richter überwinden helfen, Aufzeichnungen und Vermerke auf Schriftstücken, die als Sachbeweise dienen, zu machen, sie zu lochen, einzuheften, zu falten usw.

Von großer Bedeutung für die Mitarbeiter der Strafverfolgungsorgane ist auch der Abschnitt über die Taktik der Durchführung gerichtlicher Expertisen (S. 408 ff.). Schon diese Problemstellung ist originell. Ausgehend von den Arten der gerichtlichen Expertise (kriminaltechnische, gerichtsmedizinische, gerichtspsychiatrische und buchhalterische), werden die Fragen behandelt, ob und wann die Anordnung einer Expertise notwendig ist, wie die Vorbereitung des Expertisenmaterials sein muß, wie der Sachverständige auszuwählen ist usw. Die Hinweise für die richtige Formulierung der Fragen, die der Expertise zur Entscheidung aufgegeben werden, und die taktischen Besonderheiten bei der Anordnung einer Wiederholungsexpertise (Zweit- bzw. Obergutachten) sind auch für unsere Praxis sehr instruktiv. Wichtig ist die durch die Experteninstitutionen in der UdSSR aufgestellte Regel, daß Wiederholungsexperten einer Kommission besonders qualifizierter und erfahrener Sachverständiger anvertraut werden (S. 416). Zweckmäßigerweise werden dazu diejenigen Sachverständigen mit herangezogen, die die erste Untersuchung durchführten. Im Prozeß der kollektiven Wiederholungsuntersuchung kann sich der erste Sachverständige entweder von seinem Irrtum überzeugen lassen und ihn berichtigen, oder die anderen Sachverständigen kommen zu demselben ursprünglichen Ergebnis wie er. Diese Kollegialexpertise ist der richtige Weg zur verantwortungsvollen Einschätzung umstrittener Erstbegutachtungen. Das ist auch für die Praxis der DDR empfehlenswert.

Die Einschätzung des Gutachtens ist für die Beweiswürdigung und Beweisführung wichtig. Im Lehrbudi wird präzise dargelegt, wie die Überzeugungskraft und das Material der Expertise zu bewerten sind. Im Mittelpunkt steht dabei der Wahrheitsgehalt der Merkmale. Mitunter wird durch den Sachverständigen im Gutachten über die Widerspiegelung der objektiven Realität und der auf dieser Grundlage vorzunehmenden Bewertung der Merkmale kein Wort verloren, weil eben eine gewisse Anzahl von Merkmalen übereinstimmt. Lediglich von diesen Übereinstimmungen ausgehend, werden Schlußfolgerungen auf die Identität gezogen. Man muß aber die übereinstimmenden und die unterschiedlichen Merkmale beachten. Gerade davon, wie es der Sachverständige versteht, Widersprüche zwischen den Merkmalen zu klären, hängt die Überzeugungskraft des Gutachtens ab. Das muß sich im Gutachten widerspiegeln, sonst wird der Beweiswert gemindert, was ein Grund dafür sein kann, eine Wiederholungsexpertise anzufordern (S. 421).

Das Kapitel über die Untersuchungsbesichtigung (S. 280 ff.), in dem die Tatortuntersuchung und andere Arten der Besichtigung durch Gericht und Untersuchungsorgane behandelt werden, enthält allgemeine Grundsätze für die Untersuchungsbesichtigung durch Richter und Staatsanwälte im Gegensatz zur Untersuchungsbesichtigung bei der Expertisendurchführung des Sachverständigen. Bei der Anleitung der Unter-

⁴ In einer Neuauflage des Buches sollte auf die erläuternden Ausführungen, wie sie im russischen Original enthalten sind, zu den Begriffen palmoskopische und phalangometrische Expertise (vgl. S. 94 russ.) nicht verzichtet werden.